

The background of the page features a light blue gradient with several translucent, blue molecular spheres of varying sizes. These spheres are interconnected by thin, light blue lines, creating a network-like structure that resembles a molecular model or a network diagram. The spheres have a glossy, reflective surface, and the overall composition is clean and modern.

# Referentenentwurf für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Stellungnahme Zukunft Gas e. V.

Berlin, den 15.06.2023

ZUKUNFT  
**GAS**

## Einführung

Die Erreichung der Klimaneutralität in Deutschland bis zum Jahr 2045 macht ein konsistentes und effektives Handeln in allen Lebensbereichen und somit auch im Bereich der Wärmeversorgung erforderlich. Mit dem **Referentenentwurf für ein Gesetz für die Wärmeplanung und die Dekarbonisierung der Wärmenetze** wird die Zielsetzung verfolgt, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2045 zu leisten.

Zukunft Gas e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verbändeanhörung und nimmt zu dem vorliegenden Referentenentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG-Entwurf) mit den nachfolgenden Ausführungen Stellung.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird vorgesehen, dass zukünftig der Planung auf kommunaler Ebene eine wesentliche Rolle bei der Ausgestaltung der Wärmewende in den Gemeinden zukommen wird. Zukunft Gas begrüßt diesen Ansatz der rechtlichen Verankerungen dieser so genannten kommunalen Wärmeplanung, sieht aber noch Optimierungsbedarfe im Zuge des weiteren Rechtssetzungsprozesses.

## Gewährleistung von Resilienz auf dem Weg zur Klimaneutralität und im klimaneutralen Energiesystem

Nicht zuletzt die Herausforderungen infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und die in Folge ausgelöste Energiekrise in Deutschland und Europa haben deutlich gezeigt, dass vor dem Hintergrund von Unwägbarkeiten eine resiliente Ausgestaltung der Energie- und Wärmewende erforderlich und im öffentlichen Interesse ist. Eine klimaneutrale Wärmeversorgung – und auch der Weg dorthin – muss deshalb nicht nur den Gesichtspunkten von Effizienz und Nachhaltigkeit genügen, sondern zugleich auch **ausreichend robust ausgestaltet** werden. **Resilienz wird dabei durch die Vorhaltung alternativer Lösungen und ausreichend bemessener Infrastrukturen gewährleistet:** beides zusammen sorgt für rasche Reaktions- und Regenerationsgeschwindigkeit im Belastungsfall.

Aus Sicht von Zukunft Gas ist es erforderlich, diesen „Resilienz-Grundsatz“ in § 1 (Ziel des Gesetzes) des neuen WPG festzuschreiben.

## Die Rolle der Stadtwerke und Regionalversorger in der kommunalen Wärmeplanung

Die in Deutschland tätigen **Regionalversorger** und **Stadtwerke**, die in den jeweiligen Kommunen und Regionen stark verankert sind, können und müssen eine zentrale Rolle bei der Erstellung der zukünftig auf kommunaler Ebene zu erstellenden Wärmepläne übernehmen. Sie sind Know-how-Träger im Energiesektor und kennen den örtlichen Gebäudebestand, die Energieverbräuche, betreiben Strom-, Gas- und Fernwärmenetze und verfügen über die relevanten Daten in diesem Kontext. Zugleich stellt die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung die Regionalversorger und Stadtwerke vor große

Herausforderungen. Das neu zu implementierende Wärmeplanungsgesetz muss diesen Aspekten geeignet Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund sollten Stadtwerke und Regionalversorger gesondert in den Planungsprozess eingebunden werden und nicht als reine Datenlieferanten behandelt werden. Um die Komplexität der Wärmeplanung nicht noch weiter zu verstärken und die begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen von Kommunen weiter zu belasten, sollte der Kreis, der im aktuellen Entwurf beschriebenen Akteure verkleinert werden. Deshalb ist **§ 7 (Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen)** wie folgt zu fassen:

- (1) *Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt im Rahmen der Durchführung der Wärmeplanung und nach Maßgabe des **§ 13, Absatz 2** die Öffentlichkeit und alle Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden können.*
- (2) *Über Absatz 1 hinaus **beteiligt** informiert die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung....*

## Verzahnung der Gesetzgebung für die kommunale Wärmeplanung mit der vorgesehenen Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

Um die Wärmewende erfolgreich zu gestalten, ist eine **sachgerechte Verzahnung** des **Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)** mit dem aktuell in der Novellierung befindlichen **Gebäudeenergiegesetzes (GEG)** notwendig. Mit den am 13.06.2023 bekannt gegebenen Leitplanken für die geplante Novelle des Gebäudeenergiegesetzes wurde diese Notwendigkeit von den Regierungsfractionen erkannt und unterstrichen. Da jedoch bislang noch nicht die Umsetzung dieser politischen Leitplanken in einen Entwurf für den Gesetzestext der GEG-Novelle bekannt ist, kann heute noch keine abschließende Einschätzung zum vorliegenden Referentenentwurf für das Wärmeplanungsgesetz getroffen werden. Zudem kann aktuell nicht abschließend eingeschätzt werden, ob ggf. noch Anpassungen im Hinblick auf den vorliegenden WEG-Entwurf auf der Basis dieser politischen Einigung abzuleiten sind. Wir stellen deshalb die **grundsätzliche Anforderung, dass die neu getroffenen Festlegungen für die GEG-Novelle auch Eingang in den WEG-Referentenentwurf finden müssen.**

Darüber hinaus braucht es eine Konsistenz zwischen geplanter GEG-Novelle und dem geplanten WPG. Dieser Aspekt betrifft u. a. die Energieträger, die in zukünftig in neuen Wärmeversorgungsanlagen zum Einsatz kommen können. So bleibt es unverständlich, weshalb **blauer Wasserstoff**, der im GEG-Kabinettsentwurf (vom 19.04.2023) explizit als Erfüllungsoption genannt wird, in dem vorliegenden WPG-Entwurf aber keine Rolle spielt und ausschließlich grüner Wasserstoff für die Dekarbonisierung von Wärmenetzen benannt wird (WPG-Referentenentwurf, § 3, Nr. 11 h). Wie auch im GEG-Kabinettsentwurf gemäß § 3 Nr. 4 a) vorgesehen, müssen sowohl **blauer als auch türkiser Wasserstoff** für die klimaneutrale Wärmeerzeugung im WPG zugelassen werden.

Gemäß § 3, Nr. 11 h soll als Wärme aus erneuerbaren Energien auch Wärme gelten, für die ein Herkunftsnachweis gemäß des Herkunftsnachweisregistergesetzes (HkNRG) sowie einer auf Grundlage des HkNRG, § 6, Abs. 1 erlassenen Rechtsordnung vorliegt. Die hier benannte Rechtsordnung nach HkNRG, § 6, Abs. 1, liegt zum heutigen Zeitpunkt

jedoch noch nicht vor. Deshalb ist seitens der Bundesregierung und seitens des Gesetzgebers sicherzustellen, dass diese Rechtsverordnung nach HKNRG, § 6, Abs. 1, vorliegt, bevor das WPG in Kraft tritt, um zeitnah Rechtssicherheit für die Defossilisierung des Wärmesektors zu schaffen.

## Klärungsbedarfe

Aus der Sicht von Zukunft Gas ergeben sich weitere Klärungsbedarfe hinsichtlich einiger Regelungsinhalte und Formulierungen im vorliegenden WPG-Referentenentwurf, auf die wir nachstehend eingehen.

In **§ 3 (Begriffsbestimmungen), Nr. 10** wird der Begriff „**Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung**“ definiert. Es bleibt in dieser Definition jedoch unklar, **unter welcher Maßgabe Teilgebiete, die nur zu einem geringen Anteil über ein Wärme- oder Gasverteilungsnetz versorgt werden sollen, im Kontext der kommunalen Wärmeplanung zu bestimmen sind**. Hier wird eine **weitergehende Klarstellung im WPG-Entwurf** benötigt, um den zukünftig handelnden Akteuren, vor allem den planungsverantwortlichen Stellen, Rechtssicherheit bei der Erstellung der Wärmepläne zu gewährleisten.

In **§ 5 (Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen)** wird festgelegt, ab welcher Einwohnerzahl eine Gemeinde zur Wärmeplanung verpflichtet ist. Zudem wird in **§ 5, Abs. 2** nach unserem Verständnis die Frist geregelt, bis wann die Länder verpflichtet sind, sicherzustellen, dass diese Wärmeplanung durch die Kommunen vorgelegt werden muss. In § 5, Abs. 1, wird nach unserem Verständnis der Wunsch des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht, dass die Länder darauf hinwirken, dass die jeweiligen Kommunen die Erstellung dieser Wärmepläne in kürzerer Frist (d. h. bis Ende 2025 bzw. bis Ende 2027) vornehmen. Aus Sicht von Zukunft Gas sind die § 5, Abs. 1 benannten Fristen unrealistisch. **Deshalb sollte § 5, Abs. 1 gestrichen werden.**

Unbenommen der oben benannten Erwägungen bleibt mit Bezug auf die **Regelungsinhalte in § 5** unverständlich, weshalb größere Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern eine kürzere Frist zur Erstellung und Vorlage der Wärmepläne eingeräumt werden soll als kleineren Gemeinden mit mehr als 10.000 und weniger als 100.000 Einwohnern. In der Begründung zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird ausgeführt, dass nur noch rund 58 Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern dieser Verpflichtung unterstehen, da in den Übrigen aufgrund heute bestehender landesrechtlicher Regelungen zu einem früheren Zeitpunkt die jeweiligen kommunalen Wärmepläne erstellt werden. Diese Begründung übersieht jedoch die Tatsache, dass in Gemeinden mit mehr 100.000 Einwohnern auch ein größerer Infrastrukturbestand (z.B. Heizkessel) existiert, der einen deutlich größeren Zeitaufwand für die Datenaufnahme sowie für die Bestands- und Potenzialanalyse erfordert. Vor diesem Hintergrund ist die verkürzte Frist für große Gemeinden nicht nachvollziehbar und zu streichen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass im WPG-Referentenentwurf **§ 2 Abs. 1** das Ziel definiert wird, dass der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme und aus thermischer Abfallbehandlung in Wärmenetzen im bundesweiten Mittel, gemessen am jährlichen Wärmeenergieverbrauch, bis zum 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent betragen soll. Dem entgegen formuliert der **§ 25 Abs. 1**, dass jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens

50 Prozent des über das Wärmenetz bereitgestellten jährlichen Bruttoenergieverbrauchs mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem gespeist werden muss. Im Pressestatement des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 12. Juni 2023 zu den Ergebnissen des **Fernwärmegipfels** heißt es wiederum, dass für das Jahr 2030 insgesamt ein Anteil von 50 % Wärme aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme **angestrebt** wird, wobei eine flexible Umsetzung in Abhängigkeit von der lokalen Situation und dem Alter der vorhandenen Anlagen möglich sein soll. Hier ist eine Klärstellung im WPG-Referentenentwurf erforderlich, die im Einklang mit den Ergebnissen des Fernwärmegipfels stehen muss.

## Anmerkungen zur Bedarfsanalyse (§14)

In **§ 14 (Bedarfsanalyse)** werden die Anforderungen an die im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung erforderliche Bedarfsanalyse geregelt. Mit den Vorgaben gemäß §14 und den Angaben in der **zugehörigen Anlage 1** wird das im Zuge der Bedarfsanalyse vorgesehene Vorgehen erläutert. Grundsätzlich lässt sich in diesem Zusammenhang feststellen, dass klare Regelungen zur Schaffung einer einheitlichen Datenstruktur für das Gelingen der kommunalen Wärmeplanung unerlässlich sind, um einerseits dem Datenschutz gerecht zu werden und andererseits die notwendigen Daten für die Wärmeplanung zu erheben. Zugleich sind Datenerhebungen in der Regel nur auf der Basis ausreichender personeller Ressourcen und auf Grundlage der Verfügbarkeit der jeweiligen Daten in der Praxis auch durchführbar.

Unter Reflektion der zuvor genannten Gesichtspunkte kommt Zukunft Gas zu der Einschätzung, dass die im WPG-Referentenentwurf angezeigten Datenbedarfe an einigen Stellen über das notwendige Maß hinausgehen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die kommunale Wärmeplanung eine verstetigte Planung für die Transformation der örtlichen Wärmeversorgungsstrukturen etablieren soll. Die kommunale Wärmeplanung stellt somit ein Planungsinstrument dar, um Wärmeversorgungsbedarfe und -potentiale für die Kommunen und Länder und das jeweilige Zielsystem für die klimaneutrale Wärmeversorgung konkret vor Ort in den Gemeinden zu definieren.

**Diese Wärmeplanung kann und soll aus Sicht von Zukunft Gas jedoch nicht die notwendige Netzplanung der Netzbetreiber ersetzen.** Wir empfehlen daher, die **Datenerhebung um die bestehenden Energienetze zu verschlanken und auf Angaben, wie beispielsweise Druckstufen im Gasnetz oder Vorlauftemperaturen im Wärmenetz zu verzichten.** Diese Daten zu teils kritischen Infrastrukturen (KRITIS) können von den aktuell am Markt verfügbaren Software-basierten Wärmeplanungstools nicht sinnvoll verwertet werden und bilden daher keinen Mehrwert für die Wärmeplanung.

Konkrete **Hinweise und Anmerkungen** zu den für die Bedarfsanalyse gemäß § 14 in Verbindung mit **Anlage 1 des WPG-Referentenentwurfs** geforderten Daten und Informationen hat Zukunft Gas als **Anlage 1** dieser Stellungnahme beigefügt.

## Biomasseanforderungen (§ 3, § 26, Anlage 2 iVm. § 15)

Für die Wärmeversorgung kann und muss Biomasse – in fester, flüssiger und gasförmiger Form – eine wichtige Rolle in der Transformation zur Klimaneutralität übernehmen. Das gilt nicht nur für ländliche Gebiete, sondern auch für urbane Räume, wobei Biomasse sowohl als Energieträger in Wärmenetzen als auch in der dezentralen Versorgung zum Einsatz kommen kann.

Warum die Nutzung von Biomasse in der Wärmeversorgung durch **§ 26 (Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen)** derart begrenzt wird, ist nicht nachvollziehbar. **Der Einsatz von Biomasse zur Wärmeerzeugung muss vielmehr als Wärme aus Erneuerbaren Energien Anerkennung finden.** Zukunft Gas fordert vor diesem Hintergrund **§ 26 im WPG-Referentenentwurf zu streichen.**

Ebenso sind die Nachhaltigkeitsanforderungen an Biomasse, die in § 3, Nr. 11 formuliert werden, sind aus Sicht von Zukunft Gas zu überarbeiten. Nach § 3 Nr. 11 kann Biomasse nur nach den Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV als Erneuerbare Wärme genutzt werden. Die aktuellen Regelungen der BioSt-NachV besagen, dass sie nur auf nur auf Anlagen oberhalb einer bestimmten Feuerungswärmeleistung anzuwenden ist. Allerdings speisen viele bestehende Biogasanlagen ihre erzeugte Wärme in ein Wärmenetz, die unterhalb des in der BioSt-NachV definierten Wertes liegen. Der § 3 Nr. 11e sorgt aber dafür, dass alle Biogasanlagen den Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV entsprechen müssen. Diese Kriterien sind aber selbst für größere Anlagen kaum erfüllbar, da es schon heute zu wenige Zertifizierungsstellen gibt. Eine Einbeziehung kleinerer Anlagen würde diese Situation verschärfen. Vielmehr sollten die Anforderungen an Biomasse – einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie – aus Gründen der Rechtsklarheit stärker an die Definition des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes unter Beachtung der Besonderheiten genehmigungsbedürftiger Feuerungs- und Abfallverbrennungsanlagen in der Fernwärmeversorgung angelehnt werden.

Im Rahmen der geforderten Daten für die Potentialanalyse (Anlage 2 zu § 15) wird für die Definition von Biomasse auf die BioSt-NachV verwiesen. Die BioSt-NachV erwähnt explizit flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Biomasse gewonnen werden können. In Punkt 8e der Anlage 2 des WPG-Referentenentwurfs wird aber nur von Biogas in Form landwirtschaftlicher Reststoffe gesprochen. Diese Verengung auf landwirtschaftliche Biomasse sollte aufgehoben werden und auch um die Nutzung der Potentiale forstwirtschaftlicher Biomassepotenziale erweitert werden.

Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Energiemenge aus Biomasse über- oder unterschätzt wird, wenn im Zuge der Potentialanalyse nicht zwischen Trocken- und Frischmasse unterschieden wird. Hier ist es notwendig, in Anlage 2 zu § 15 Nr. 8a, die Menge an Biomasse in Tonnen Trockenmasse zu bewerten. Deshalb ist folgende Anpassung vorzusehen:

### **Anlage 2 zu § 15 Nr. 8 a**

*„...die jährliche Menge in Tonnen **Trockenmasse** ...“*

Zusätzlich können natürliche Schwankungen bei der Ermittlung von Biomasse in Form von Rest- oder Nebenernteprodukten wie Stroh oder Rübenblatt auftreten. Hier ist eine

Referenzmenge pro Jahr mit Angabe eines fünfjährigen Mittels sinnvoll. Deshalb schlagen wir folgende Anpassung vor:

*Anlage 2 zu § 15 Nr. 8a*

*„... pro Jahr mit Angabe eines fünfjährigen Mittels sowie ...“*

Zudem ist in Anlage 2 (zu § 15) Nr. 8e so zu formulieren, dass keine Vorfestlegung im Hinblick auf die angekündigte Nationale Biomassestrategie (NABIS) erfolgt:

*Anlage 2 zu § 15 Nr. 8a*

*„...Biogas ~~in Form landwirtschaftlicher Reststoffe~~, in Kubikmetern pro Jahr, ...“*

Um dem in der Diskussion zur Entwicklung der Nationalen Biomassestrategie geforderten Mehrgewinne Rechnung zu tragen, sollten folgende Ergänzungen neu in die **Anlage 2** (iVm. § 15) Nr. 8f und Nr. 8g aufgenommen werden:

*f) Nachwachsende Rohstoffe (annuelle Fruchtarten) in Tonnen Trockenmasse pro Jahr mit Angabe eines fünfjährigen Mittels sowie die Fruchtart, standortbezogen oder für das beplante Gebiet*

*g) Nachwachsende Rohstoffe (perennierende Fruchtarten) in Tonnen Trockenmasse pro Jahr mit Angabe eines fünfjährigen Mittels, sowie die Fruchtart bzw. Grünlandtyp, standortbezogen oder für das beplante Gebiet*

## Ergänzende Hinweise

Die kommunale Wärmeplanung, die sinnvollerweise den Ausbau der Wärmenetze forciert, sollte dennoch in ihrer Grundausrichtung auch neue Gase – also erneuerbare und dekarbonisierte Gase wie Wasserstoff, Wasserstoff-Derivate sowie Biogas und Biomethan – unter Nutzung existierender Gasnetzinfrastrukturen als Grundpfeiler der Wärmeversorgung explizit erwähnen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass neue Gase einen wichtigen Beitrag sowohl auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung als auch im einem klimaneutralen Energiesystem (Zielsystem) leisten können und auch müssen. Die für die Bereitstellung dieser neuen Gase am Ort des Verbrauchs erforderlichen Infrastrukturen können und werden durch Weiterentwicklung der bereits den heute vorhandenen Gasinfrastrukturen entstehen. Die zugehörige Transformation der Gaswirtschaft, ihrer Geschäftsmodelle und der zugehörigen Produkte und Infrastrukturen hat begonnen und wird durch die Branche zügig vorangetrieben.

### **Kontakt:**

Zukunft GAS e.V.

Annegret-Claudine Agricola

Leiterin Public Affairs

[annegret-claudine.agricola@gas.info](mailto:annegret-claudine.agricola@gas.info)

[www.gas.info](http://www.gas.info)

R002686, Lobbyregister Deutscher Bundestag

## Anlage 1

(zu § 14)

### Daten und Informationen, die für die Bestandsanalyse zu erheben sind

Soweit dies für die Bestandsanalyse nach § 14 erforderlich ist, ermittelt und erhebt die planungsverantwortliche Stelle:

bei bestehender leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung die adressbezogenen jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden gemittelt pro Jahr,

1. die adressbezogenen Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik, und zwar mindestens
  - a) zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel zentraler Brennkessel, Etagenheizung Therme,
  - b) zum eingesetzten Energieträger,
  - c) zur thermischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt,
2. die Informationen und Daten zum Gebäude, und zwar mindestens
  - a) zur Lage,
  - b) zur Nutzung,
  - c) zum Baujahr sowie
  - d) Informationen zu geschützter Bausubstanz, zum Beispiel Denkmal- oder Ensembleschutz,
3. Im Fall von industriellen, gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen: liegenschaftsbezogene Informationen und Daten, und zwar mindestens
  - a) zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,
  - b) zu den eingesetzten Energieträgern,
  - c) zu unvermeidbaren Abwärmemengen nach Maßgabe von § 17 Absätze 2 bis 4 des Energieeffizienzgesetzes;
  - d) Informationen zur geplanten Transformation der Prozesswärmeversorgung und den hierzu vorgesehenen Maßnahmen,
4. die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten
  - a) Wärmenetzen, und zwar mindestens Informationen
    - aa) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
    - bb) zur Art, dabei ist zu unterscheiden nach Wasser oder Dampf,
    - cc) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist,
    - dd) zur gesamten Wärmenachfrage in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,
    - ee) zur gesamten Spitzenlast in Kilowatt,

**Kommentiert [RP1]:** Diese Informationen sind nur über Schornsteinfeger zu erhalten; Die Informationen liegen nicht bei den Versorgern

**Kommentiert [RP2]:** Die Datensätze stehen für die meisten Gebiete über ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) zur Verfügung

**Kommentiert [RP3]:** Die Daten liegen bei den Netzbetreibern vor, diese Informationen sind für die Infrastrukturplanung unerlässlich

**Kommentiert [RP4]:** Die entsprechenden Trafobzw. Netzausbaupläne sind vor allem wichtig zur Festlegung von Anschluss- und Benutzungszwänge

**Kommentiert [RP5]:** Die Informationsanforderungen sind zu kleinteilig und können in den aktuellen Planungstools nicht verarbeitet werden

- ff) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, die straßenbezogen zu erfassen ist,
  - gg) zu Vor- und Rücklauftemperaturen in Grad Celsius, die straßenbezogen zu erfassen sind,
  - hh) zur gesamten Trassenlänge in Kilometern,
  - ii) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse,
- b) Wärmeerzeugern, und zwar mindestens Informationen
- aa) zur Lage,
  - bb) zur Art,
  - cc) zu Energieträgern,
  - dd) zu thermischer Leistung in Kilowatt,
  - ee) zu eingespeister Wärmemenge der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr;
  - ff) zu vorliegenden Transformationsplänen nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze;
5. die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gasnetzen, und zwar mindestens
- a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
  - b) zur Art: Methan oder Wasserstoff,
  - c) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist,
  - d) zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene,
  - e) zur gesamten Spitzenlast in Kilowatt,
  - f) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, die straßenbezogen zu erfassen ist,
  - g) zur gesamten Trassenlänge nach Druckebenen in Kilometer und
  - h) zur Gesamtanzahl Anschlüsse nach Druckebenen;
6. die Informationen und Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung, und zwar mindestens
- a) zur Lage,
  - b) zur Höhe der freien Netzanschlusskapazität sowie
  - c) im Fall geplanter oder bereits genehmigter Vorhaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
  - d) zu geplanten Verstärkungsmaßnahmen auf Niederspannungsebene;
7. die Informationen zu Abwassernetzen, und zwar mindestens
- a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
  - b) zur Nennweite in Metern, die straßenbezogen anzugeben ist,
  - c) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist und
  - d) zum Trockenwetterabfluss in Kubikmetern pro Stunde;
8. die Informationen zu Bauleitplänen, die bereits wirksam sind oder die aufgestellt werden, andere städtebauliche Planungen und Konzepte sowie Planungen anderer öffentlicher Planungsträger, die Auswirkungen auf die Wärmeplanung haben können.

**Kommentiert [RP6]:** Zu viele Details für die aktuelle Planungstiefe, kann nicht in Wärmeplänen sinnvoll umgesetzt werden

**Kommentiert [RP7]:** Detailangaben sind ggfls. nicht zu verarbeiten. KRITIS-Informationen straßenscharf zu Druckstufen, Netzauslegung etc. können nicht verarbeitet werden - Abfrage von Anschlüssen und wenn möglich Verfügbarkeit von Wasserstoff sind zunächst ausreichend